WOHLFAHRTSWERK
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Ingrid Hastedt

Rahmenbedingungen und ihre Auswirkungen auf die Umsetzung von Wohngemeinschaften. Ein Wunschzettel

Vortrag zur Fachtagung
„Neue Häuslichkeit im Heim“
16. Juli 2009

Stuttgart, Kultur- und Kongresszentrum Liederhalle

WOHLFAHRTSWERK
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Gliederung des Wunschzettels

- Definition der Besonderheiten WGs
- Rahmenbedingungen, die behindern
- Wünsche

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

WOHLFAHRTSWERK
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Was bedeutet WG?

Gliederung des Vortrags

a. Kleingruppe
b. Konzeption mit Schwerpunkt Alltagsnormalität
c. Konzeption mit Schwerpunkt Autonomie
d. ambulanter oder stationärer Status

a. Akteure engagieren sich

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

a. Kleingruppe

- Unmittelbare Mitbestimmung
- Wohnumfeld, das selbstverständliches sich Einbringen von Angehörigen ermöglicht und damit für deren Kontrolle offen ist; Wohnen findet viel in Gemeinschaft statt
- Weniger Regeln erforderlich
  = Aushandlungsmöglichkeiten
- Weniger Institution erforderlich

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Rahmenbedingung aktuelles Umfeld

- Heimvertrag
- Anforderung Beschwerdemanagement
- Träger steht in der Vollverantwortung

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Wunsch 1:

Formale Anforderungen müssen Aushandlungsmöglichkeiten in der Wohnform berücksichtigen.

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Wunsch 2:

Institution soweit aus der Verantwortung entlassen, wie sie in Eigenregie oder durch Dritte wahrgenommen wird

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Wunsch 2a:
an Gesetzgeber und Prüfregeln

- Qualitätsanforderungen/ Verantwortungszuweisung an vorhandene Kontrollmöglichkeiten durch Angehörige/Bezugspersonen anpassen
- Möglichkeiten vorsehen, dass Schutz durch den Staat

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Wunsch 2b:
an das Gemeinwesen

Teilnahmeorientierte Verantwortung auch als Gesellschaft/Angehörige umsetzen:

- Eigenes/Bürgerschaftliches Engagement
- Verantwortung nicht nur dem Träger zuweisen

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

WOHLFAHRTSWERK
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

b. Konzeption mit Schwerpunkt Alltagsnormalität

Alltagsnormalität

WG: Alltagsnormalität:

- Pflege punktuell zugehend,
  dauernd im Hintergrund
- Einbindung in Haushalt

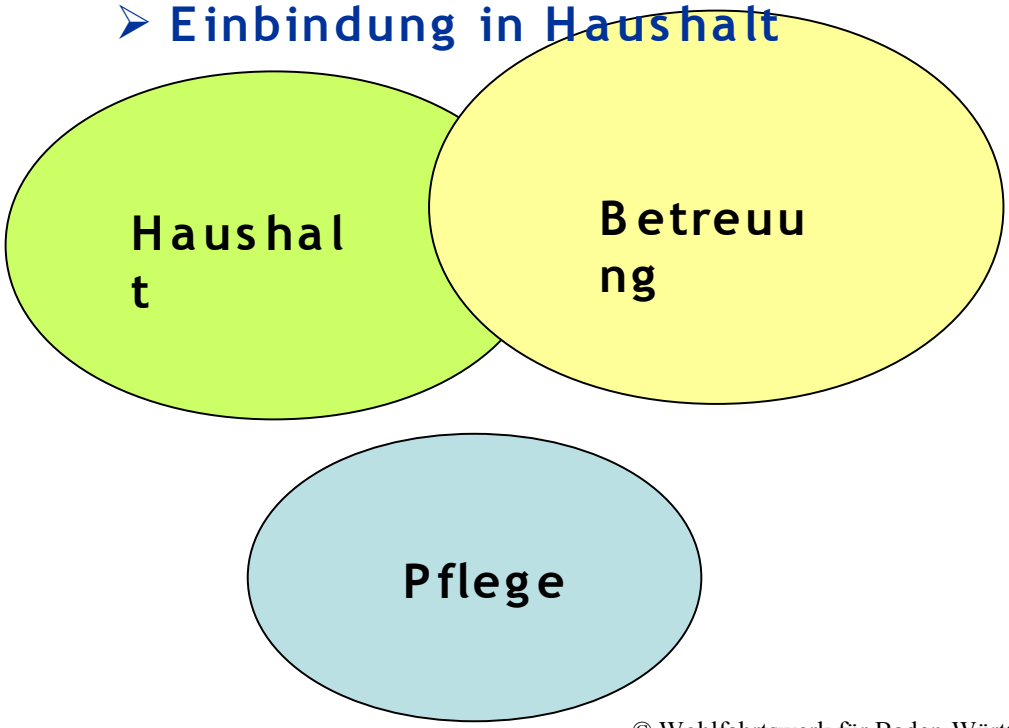

Klassisch: Orientierung am Hilfebedarf

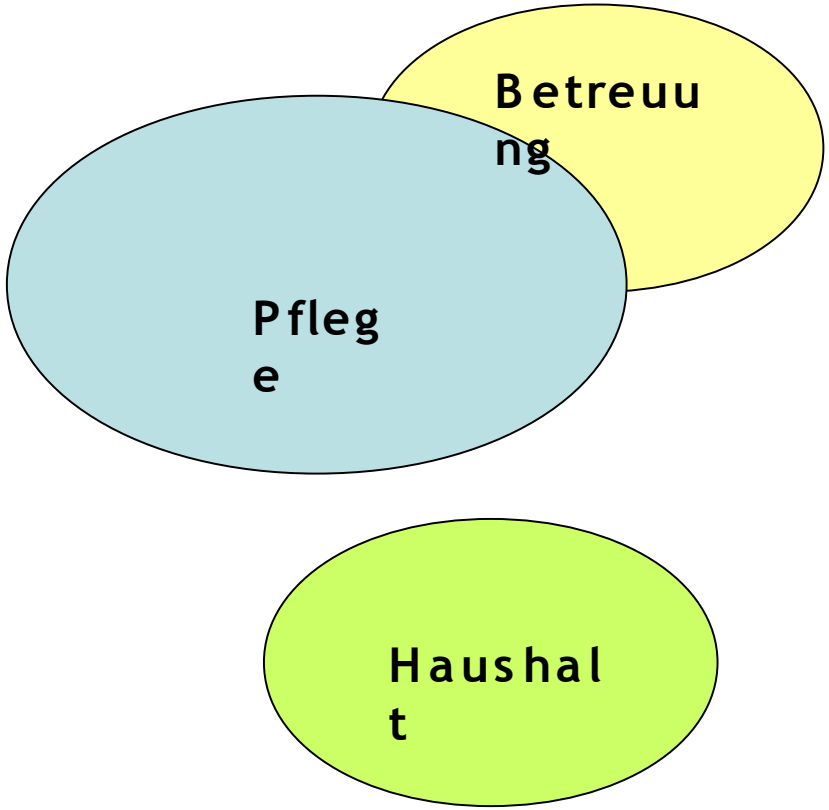

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Rahmenbedingung LHeimG: personelle Vorgaben

- durchgehende Fachkraftanwesenheit
- Orientierungshilfe Heimaufsicht BaWü 2006:
  Anwesenheit Pflegefachkraft 1:25 im Tagdienst, 1:50 im Nachtdienst
- 50 % Fachkraftquote
- LHeimpersVO steht noch aus

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2008

Was ist eine Fachkraft i.S.d. Gesetzes?

- Gesetz: ‚Fachkraft'
- HeimpersVO: ‚Fachkräfte im Sinne dieser Verordnung müssen eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt.'
- Orientierungshilfe Heimaufsicht BaWü 2006/Erlass SM 1994: *Pflege*fachkraft

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

WOHLFAHRTSWERK
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Wunsch 3a:

Fachkraftbegriff entsprechend HeimpersVO umsetzen: Passgenauigkeit von Ausbildung und Tätigkeitsgebiet entscheidend

d.h. auch: Vorgabe „Pflege“fachkraft in Orientierungshilfe streichen.

Zugehende Pflege als ausreichend akzeptieren

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Wunsch 3b:

Andere Standards der Qualitätssicherung zur Absicherung der Verfügbarkeit pflegerischer Kompetenz anstelle zwingender Anwesenheit von Pflegefachkräften

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

WOHLFAHRTSWERK
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

b. Konzeption mit Schwerpunkt Alltagsnormalität

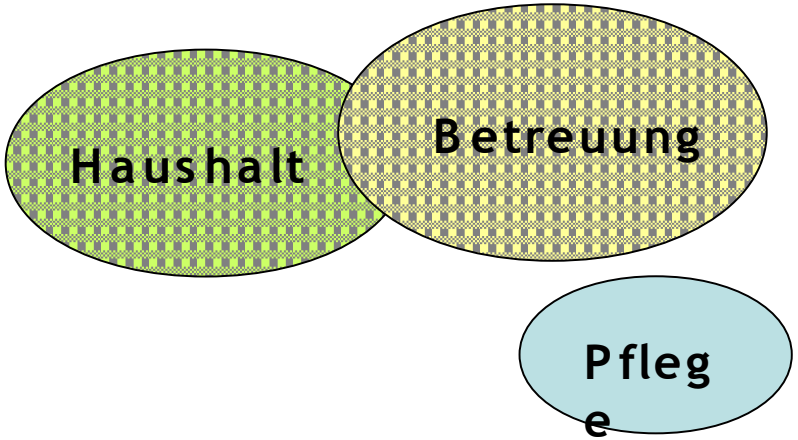

Wunsch 3c:

- Anerkennung der Alltagsbegleitung als eigene Fachlichkeit z. B. neben der Fachlichkeit Sozialarbeit, Pflege, die jeweils eigenständig tätig werden.

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Wunsch 3d:

Anforderung an Ausbildung zur Fachkraft für Alltagsbegleitung: Anerkennung allgemeiner Inhalte bereits vorhandener Berufsabschlüsse von Auszubildenden

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

WOHLFAHRTSWERK
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Wunsch 3e: an Fachwelt und zuständige Ministerien

Zur Klarstellung der Wertigkeiten Begriffsverwirrungen auflösen:

Alltagsbetreuer, Alltagsbegleiter, Betreuungsassistenten, Servicehelfer, Präsenzkräfte

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

WOHLFAHRTSWERK
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

b. Konzeption mit Schwerpunkt Alltagsnormalität

Wunsch 4:
an die (Pflege-)wissenschaft
an den Gesetzgeber
an die Prüfinstitutionen

Würde durch ein Recht auf Priv

Kein weiterer Ausbau der Dokumentation hin zum gläsernen Bewohner; Alltag soll privat bleiben und wird nicht schriftlich dokumentiert

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Wunsch 5:
an die (Pflege-)wissenschaft
an die Pflegepraktiker

Dass die in der Pflege Tätigen die Konzeption mit Schwerpunkt auf Alltagsnormalität nicht empfinden nach dem Motto: ‚Durch die Alltagsbegleiter wird unser Terrain beschnitten‘, sondern

dass sie in ihrem Professionsverständnis Chancen für eine Kompetenzsteigerung erkennen

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Autonomie

- Hilfe im Sinne von Assistenz
- Haltung der Mitarbeiter ist wichtig.
- Gruppenentscheidungen müssen für die Gemeinschaft betreffende Sachverhalte möglich sein

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Rahmenbedingung

- Ausbildungen setzen Schwerpunkt auf fachliche Kenntnisse statt auf Reflexionsfähigkeit

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

c. Konzeption mit Schwerpunkt Autonomie

Wunsch 6:

Persönliche Eignung muss wichtiger sein dürfen als formale Qualifikation.

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

c. Konzeption mit Schwerpunkt Autonomie

Wunsch 7:

Vorgaben für einzusetzende Fachkräfte nicht zwingend am state of the art orientieren, sondern an den Wünschen der Mitglieder einer Gemeinschaft

(selbst gegebene Regeln statt institutionelle Regeln)

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Zusammenspiel Ordnungsrecht und Leistungsrecht?

- Erhöhungsregeln für Entgelt lt. LHeimG passen nicht für ambulantes Setting (fehlende Pflegesatzvereinbarungen etc.)

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Wunsch 8: an den Gesetzgeber in Baden-Württemberg

Abstimmung Ordnungs- und Leistungsrecht:

LHeimG Baden-Württ. für ambulante Versorgungsform „WG“ passend machen

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

WOHLFAHRTSWERK
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

d. ambulant oder stationär

Rahmenbedingung SGB XI-Umsetzung auf Bundesebene

- Gemeinsame Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung einschl. des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen nach § 80 SGB XI in vollstationären Pflegeeinrichtungen vom 07.03.1996 Ziff. 3.1.1.2 Verantwortliche Pflegefachkraft
- ‚Pflege unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft bedeutet, dass diese auf der Basis der unter 1.1 genannten Ziele u. a. verantwortlich ist für: die Anwendung der beschriebenen Qualitätsmaßstäbe im Pflegebereich, die fachliche Planung der Pflegeprozesse, die fachgerechte Führung der Pflegedokumentation, die

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

WOHLFAHRTSWERK
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

d. ambulant oder stationär

Wunsch 9a:
an die Verbände der Leistungsträger und Leistungserbringer auf Bundesebene

Aufhebung der organisatorischen Zwänge & Organisationshoheit für Träger zur Gestaltung der Führungsstruktur, Struktur der Qualitätssicherung in der Pflege

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

WOHLFAHRTSWERK
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

d. ambulant oder stationär

Wunsch 9b:
an die Verbände der Leistungsträger und Leistungserbringer auf Bundesebene

Bei stationären WGs, deren Bewohner von einem externen Pflegedienst pflegerisch versorgt werden, der die Qualitätsanforderungen des SGB XI erfüllt:
Aufhebung der organisatorischen Barrieren zwischen ambulant und stationär

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Rahmenbedingung SGB XI und XII

- Finanzielle Benachteiligung von ambulant versorgten WG-Bewohnern durch SGB XI
- Führt zu Nachfragesteuerung der Sozialhilfe hin zu stationärer Pflege

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Wunsch 10:
an den Bundesgesetzgeber

Leistungsrecht abhängig machen vom Hilfebedarf, nicht von der Wohnung,
sprich Angleichung der Sachleistungen ambulant und stationär.

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Rahmenbedingung LHeimG BW

- LHeimG BW verbietet Kostenträgerdifferenzierung innerhalb eines Heims
- Dadurch können, auch wenn gewünscht, keine unterschiedlichen Leistungsniveaus innerhalb eines Heims (z.B. bei mehreren Wohngemeinschaften in einem Gebäude) angeboten werden

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Wunsch 11:
an den Landesgesetzgeber

- Harmonisierung mit SGB XI
- Aufhebung Verbot der Kostenträgerdifferenzierung

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Faktische Rahmenbedingung SGB XI-Umsetzung bei Kassen

- Auf WGs gemünzte Möglichkeit des Pooling (Sachleistung Betreuung) in Baden-Württemberg nicht umsetzbar.

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Wunsch 12:
an die zuständigen Aufsichtsbehörden

Hemmschuh Pflegekassen ‚in Gang setzen‘

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Wunsch 13:
an Pflegekassen und Verbände der Leistungserbringer

Sachleistungsmodul Betreuung einführen

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Wunsch 14:
an alle Behörden und die Pflegekassen

„Ermöglichungsverwaltung“
Zur Zeit sind innovative Ansätze nur über Ausnahmeregeln zu erreichen, die eine (kostenintensive) Evaluation erforderlich machen (§ 25 LHeimG Baden-Württ.) oder Zustimmung auf Bundesebene (§ 8 Abs. 3 SGB XI) erfordern

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Wunsch 14:
- Fortsetzung -

Sprich:

„Machen dürfen“
Kein ständiges Verteidigen Müssen, sondern Vertrauen in die Absicht, für Betroffene Verbesserungen umzusetzen.

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Wunsch 15:

Abstimmung Ordnungs- und Leistungsrecht:

Bewusst machen von Kostenfolgen bei Standardsetzung und -erhöhung und gleichzeitige Gewährleistung angemessener Finanzierung

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Rahmenbedingung SGB XI

- Modus der Entgeltverhandlungen im stationären Bereich führt zu Entgeltnivellierung und damit zu Leistungsnivellierung zwischen den stationären Einrichtungen.
- Neue stationäre Wohnformen werden unter Orientierung am einheitlichen Leistungsniveau entwickelt. Hoch- und Niedrigpreissegment, auch wenn gewünscht, kaum umsetzbar.

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Wunsch 16:

Kassen sollen Flexibilität des Gesetzes ausnutzen und unterschiedliche Leistungsniveaus und Umfänge zulassen.

Im stationären Bereich muss eine Kostenträgerdifferenzierung möglich sein,
um gewünschte Leistungsniveaus anbieten zu können.

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009

Last but not least
Dringender Wunsch an die Anbieter/ Träger

Kein Etikettenschwindel,
Sondern ehrliches Bemühen um konzeptionelle Wahrheit

© Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, 2009